



5 StR 403/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 12. Oktober 2005
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Oktober 2005 beschlossen:

1. Auf die Revision der Angeklagten H H gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 18. März 2005 wird das Verfahren im Fall II. 1 der Urteilsgründe gemäß § 206a StPO eingestellt. Die Angeklagte H ist demnach der Misshandlung von Schutzbefohlenen in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig.
2. Die weitergehende Revision der Angeklagten H H und die Revision des Angeklagten M H gegen das vorgenannte Urteil werden gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, trägt die Staatskasse die Kosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten H H ; im Übrigen haben die Beschwerdeführer die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Trotz des verjährungsbedingten Wegfalls der für Fall II. 1 gegen die Angeklagte H H verhängten Einzelfreiheitsstrafe in Höhe von drei Mona-

ten Freiheitsstrafe kann die Gesamtfreiheitsstrafe bestehen bleiben, weil sie – wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat – angemessen ist (§ 354 Abs. 1a Satz 1 StPO).

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Raum